

Impulspapier

Zur Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV

17. Mai 2024

herzlichen Dank für den fruchtbaren Austausch am 07.05.2024 zur Novelle der AVBFernwärmeV. Die AVBFernwärmeV ist ein verlässliches Gerüst sowohl für den Contracting-Anbieter und Gebäudenetzbetreiber als auch den Fernwärmelieferanten. Contracting-Verträge brauchen verlässliche Rahmenbedingungen außerhalb des sehr engen AGB-Rechts im BGB, aber es passen eben nicht alle Regelungen der AVBFernwärmeV in aktueller Fassung für Contracting/dezentrale Energieversorgungen bzw. Gebäudenetze. Daher möchten wir nochmal betonen, dass die AVBFernwärmeV auch weiterhin für dezentrale Lösungen gelten sollte, allerdings mit vereinfachten Anforderungen z.B. bei den Leistungsanpassungsrechten, um alle Effizienz- und Erneuerbaren Energien-Potenziale nachhaltig für die Verbraucher:innen zu heben. Dazu sind insbesondere folgende Aspekte zu würdigen:

1. Sinnvolles Trennen zwischen „zentraler“ und „dezentraler“ Fernwärme fokussieren und ausweiten

Die Regelung des § 1 Abs. 3¹ geht zutreffend von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aus, wonach jeder Fall der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme als „Fernwärmelieferung“ im Sinne der AVBFernwärmeV anzusehen ist. Der Begriff reicht damit vom Einzelgebäude mit der vom FernwärmeverSORGUNGSunternehmen errichteten und betriebenen Wärmeerzeugungsanlage bis zum großstädtischen Wärmennetz, das aus Großkraftwerken gespeist wird und zehntausende Abnehmer:innen hat. Künftig ist hier eine Trennung zwischen „großer“ Fernwärme und dezentralen Angeboten vorzunehmen, die immer – wie in der Begründung zu § 1 Abs. 3 zutreffend ausgeführt – objektbezogen kalkuliert werden und damit über individuelle Preise verfügen. Diese Trennung ist aus unserer Sicht sachgerecht. Letztlich profitieren Verbraucher:innen insbesondere von konstanten Effizienzgewinnen bei parallelem Einsatz Erneuerbarer Energien über die Laufzeit. Dafür notwendige Investitionen sind bei

¹ Paragraphenangaben beziehen sich – soweit nicht anders gekennzeichnet – auf den Referentenentwurf „Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ des BMWK vom 25.07.2022.

dezentralen Versorgungslösungen ausnahmslos direkt im oder am Gebäude gebunden. Um ein sogenanntes stranded invest bei vorzeitiger Vertragskündigung zu verhindern, gilt es einen geeigneten Rahmen zu schaffen, der Contracting-Anbietern Planungs- und Investitionskostensicherheit bietet. Anders als bei der „großen“ Fernwärme, schließt der dezentrale Wärmelieferant seinen Vertrag mit dem Gebäudeeigentümer und eben nicht mit jedem einzelnen Verbraucher. Bei vorzeitiger Vertragskündigung ist daher ein Ausweichen auf ein Nachbargebäude in den meisten Fällen ausgeschlossen, um die getätigten Investitionen nicht gänzlich zu verlieren.

Damit das Ziel der Massengeschäftstauglichkeit erreicht wird, halten wir es für geboten, die Abgrenzung so zu definieren, dass sie möglichst keine rechtlichen Interpretationsspielräume lässt. Dazu bietet die RED III einen klaren Maßstab an. Nach Art. 24 Abs. 4 b) RED III sollen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen mit einer Kapazität von mehr als 25 MW² dazu angehalten werden, Drittanbietern von Energie aus Erneuerbaren Quellen sowie Abwärme und -kälte Zugang zum Netz zu gewähren.

Wir schlagen deshalb vor, den Wortlaut in § 1 Abs. 3 wie folgt anzupassen:

„..., soweit ein FernwärmeverSORGUNGSunternehmen Fernwärme- oder -kältesysteme mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung unter 25 MW betreibt.“

Unzureichend ist es hingegen die Definition des Gebäudenetzes als Abgrenzungskriterium zu nutzen, da damit nur ein Teil der dezentralen Lösungen erfasst ist.

Bürokratieabbau und den Schutz von Verbraucher:innen nachhaltig stärken

Um den Bürokratieabbau voranzutreiben, sind weitere Ausnahmen für die dezentrale und individuelle WärmeverSORGUNG/Gebäudenetze notwendig. Z.B. für § 4 Abs. 2 Satz 2 – 5, da es bereits umfassende Informationspflichten nach FFVAV gibt. Im Interesse der geforderten Verlässlichkeit und Massengeschäftstauglichkeit erscheint uns außerdem ein Erstrecken der Regelung auf die Fälle des § 3 Abs. 2 und 36 Abs. 2 notwendig.

Unterscheiden zwischen zentralen Wärmenetzen und dezentraler Wärmelieferung

Dezentrale FernwärmeverSORGUNGSlösungen sind, wie es auch in der Verordnungsbegründung zu § 1 Abs. 3 zutreffend beschrieben wird, maßgeschneidert für das Versorgungsobjekt. Sie werden so geplant und gebaut, wie es die Anforderungen der versorgten Objekte erfordern. Unnötige Reserven werden schon deshalb nicht eingeplant, weil sie die Projekte nutzlos verteuern. Sie funktionieren wirtschaftlich nur,

² Hinweis: Es gibt aus unserer Sicht einen Übersetzungsfehler bei der RED III in der deutschen Version, dort heißt es „MWh“, korrekt ist aber gemäß der englischen Originalversion 25 MWth

wenn der bei Vertragsschluss vereinbarte Umfang der Versorgung mit entsprechender Vergütung bis zum vereinbarten Vertragsende erhalten bleibt. Deshalb halten wir es für erforderlich, dass die Regelung des § 3 Abs. 2 auf dezentrale und individuelle Wärmeversorgungsanlagen, wie sie – mit der von uns vorgeschlagenen 25 MW-Grenze – in § 1 Abs. 3 definiert ist, keine Anwendung findet. Bei Anschlüssen an große Wärmenetze gibt es Ausgleichsmöglichkeiten, insbesondere auch deshalb, weil solche Netze regelmäßig in Gebieten liegen, in denen durch Neubautätigkeit fortlaufend weitere Anschlussmöglichkeiten erschlossen werden können. Das funktioniert bei dezentraler Wärmelieferung und Gebäudenetzen nicht.

2. Kein Anpassungsrecht für dezentrale Lösungen unter 25 MW

Wenn im laufenden Versorgungsverhältnis technische Anpassungen für z.B. eine Leistungsreduktion vorzunehmen sind die Kosten verursachen, sollte der Kunde diese Mehrkosten tragen. Ebenso sollte er zur Zahlung der vereinbarten Grundpreise unabhängig von einer Leistungsanpassung verpflichtet bleiben, jedenfalls für die Dauer der vereinbarten Erstvertragslaufzeit. Andernfalls wäre in den Fällen der dezentralen oder individuellen Wärmeversorgung der Wärmeversorger dem erheblichen Risiko ausgesetzt, seine Investitionen für den individuellen Anschluss nicht mehr in der vorgesehenen Vertragslaufzeit – so wie bei Vertragsabschluss kalkuliert – erwirtschaften zu können. Es werden dann weniger Contracting-Lösungen angeboten werden, was für die Umsetzung der Wärmewende kontraproduktiv ist.

In § 1 Abs. 3 ist ergänzend zu regeln, dass § 3 Abs. 2 auf diese dezentralen Anlagen nicht anwendbar ist. Sofern die Geltung der Regelung für dezentrale Anlagen mit einer Leistung von unter 25 MW nicht generell auszuschließen ist, ist es mindestens so anzupassen, dass kein wirtschaftlicher Schaden für das Wärmeversorgungsunternehmen entsteht. Folgende Regelung kommt dazu in Betracht:

„...Der Kunde hat auf Verlangen des FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMENS nachzuweisen, dass in dem entsprechenden Umfang erneuerbare Energien eingesetzt werden oder eine energetische Gebäudesanierung durchgeführt wurde. Holz, welches in Holzeinzelfeuerungsanlagen eingesetzt wird, gilt nur dann als erneuerbare Energie, wenn es in Anlagen eingesetzt wird, deren Feinstaubemissionen durch den Einbau von Feinstaubfiltern minimiert werden. Die Anpassung der Wärmeleistung nach Satz 1 hat auf Verlangen des Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalendermonats ~~und für den Kunden kostenneutral~~ zu erfolgen. Für die unmittelbar durch die Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung verursachten Kosten und den nicht abgeschriebenen Anteil der Vermögenswerte, die für die Wärmeversorgung des betreffenden Kunden eingesetzt wurden, ist durch diesen ein finanzieller Ausgleich zu zahlen.“

Außerdem sollte ein Bestandsschutz für laufende Verträge durch eine entsprechende Ergänzung in § 36 Abs. 2 vorgesehen werden. Die Einführung eines einseitigen Leistungsanpassungsrechts würde anderenfalls bereits getroffene Investitionsentscheidungen nachträglich entwerten.

3. Verbraucherschutz durch Laufzeiten von 15 Jahren unter Einsatz Erneuerbarer Energien sicherstellen

Der maximale Einsatz Erneuerbarer Energien in neuen Wärmeerzeugungsanlagen erfordert mehr Flexibilität bei der Vertragslaufzeit. Diese gilt es bedarfsgerecht für das jeweilige Versorgungskonzept mit dem Kunden festlegen zu können. Es muss möglich sein, der Wohnungswirtschaft schnell ein kostengünstiges Angebot für die Umstellung auf Erneuerbare Energien zu ermöglichen. Wenn dabei Erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden, muss eine längere Vertragslaufzeit mit einem Kunden zulässig sein. Schließlich ist es auch den Mieter:innen ein Anliegen, langfristig Planungssicherheit hinsichtlich ihrer monatlichen Kosten zu haben.

Der geplante neue § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV lässt die Fälle der dezentralen Wärmelieferung indes unberücksichtigt. Die Laufzeit von 15 Jahren sollte auch in Fällen vereinbart werden können, in denen die Wärmeerzeugungsanlage im Gebäude des Kunden oder im Quartier errichtet wird.

Dazu halten wir folgenden angepassten Wortlaut in Satz 1 für erforderlich:

*„Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt bei neu hergestellten Hausanschlüssen, neu errichteten oder wesentlich erneuerten Wärmeversorgungsanlagen oder bei wesentlicher Erhöhung der Fernwärmeleistung höchstens **fünfzehn Jahre**, in allen anderen Fällen höchstens fünf Jahre.“*

Neue Versorgungssysteme mit großen EE-Anteilen haben hohe Startinvestitionskosten. Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus EE führen über eine längere Laufzeit für die Kund:innen (Mieter:innen) zu vertretbaren Wärmepreisen. Nur so können die Anforderungen aus dem GEG nachhaltig und verbraucherfreundlich sichergestellt werden.

Ihre Ansprechpartner



Tobias Dworschak

Vorsitzender des Vorstandes

tobias.dworschak@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-0

Mobil: +49 176 63624598



Volker Schmees

Referent Politik

volker.schmees@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-14

Mobil: +49 173 2532741



Dave Welmert

Leiter Politik & Kommunikation

dave.welmert@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-15

Mobil: +49 173 2538937

**vedec – Verband für Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting e.V.**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0
info@vedec.org

www.vedec.org

LinkedIn: [vedec e.V.](#)

Eingetragen im Lobbyregister
Nr.: R002734